

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Stadtverwaltung Speyer gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Änderung einer bestehenden Anlage der Firma Saint-Gobain Isover G+H AG, Industriestr. 125, 67346 Speyer, durch den Austausch der Schmelzwanne zur Umstellung auf elektrische Beheizung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung i.S.d. §§ 5, 9 Abs. 3, 4 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes im Industriegebiet verwirklicht. Es werden ca. 500 qm zusätzliche Flächen versiegelt für den Bau von drei Rückkühlanlagen. Für die beabsichtigte Lagerung von 35 Tonnen Natriumnitrat (Wassergefährdungsklasse 1) besteht keine Prüfpflicht und es ist keine Eignungsfeststellung der Lageranlage gemäß wasserrechtlicher Vorgaben erforderlich.

Die Geruchsbetrachtung weist die Einhaltung der maßgeblichen Beurteilungswerte an den relevanten Immissionsorten aus.

Die Grenzwerte für Lärmimmissionen durch die geplanten Rückkühlanlagen werden an den untersuchten Immissionsorten deutlich unterschritten. Infolge der Änderung entfallen künftig Strömungsgeräusche der Medien Erdgas und Sauerstoff. Von den geplanten Rückkühlanlagen ist keine relevante zusätzliche Lärmeinwirkung i.S.d. TA Lärm zu erwarten.

Die Berechnung bezgl. Luftschadstoffen zeigt, dass die Zusatzbelastungen durch die geplante Umstellung insgesamt gering sind und die Anforderungen der TA-Luft eingehalten werden; dies gilt auch für die ab 2030 geltenden strengeren Grenzwerte. Die Änderung bewirkt eine Reduktion der Emissionen von CO₂.

Hinsichtlich der auf dem Gelände vorhandenen Altlasten wird der Freilegung von bodenschutzrechtlichen Wirkungspfaden durch die Baubegleitung eines Bodengutachters Rechnung getragen.

Die Entsorgung von Abfällen sowie die Ableitung von Abwasser erfolgt gesetzes-/genehmigungskonform.

Auswirkungen über die Luft-, Wasser- und Bodenverbreitung sind im normalen Betriebsfall auch aufgrund der beantragten Änderungen nicht zu erwarten. Auf Grund der vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen

(Auffangwannen, flüssigkeitsdichte Behälter, absperrbare Armaturen zur Trennung vom öffentlichen Abwassersystem, befestigte Flächen) sind auch im Fall von Anlagenstörungen keine Auswirkungen auf Luft, Grundwasser, Abwasser und Boden möglich. Im normalen Betriebsfall sind Auswirkungen über die Grenzen des Betriebsbereiches auf die umliegende Nachbarschaft nicht vorhanden. Betriebsstörungen sind auf den Betriebsbereich begrenzt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist auf dem UVP-Portal des Landes bekanntgemacht: [Finden Sie UVP-Vorhaben | UVP - Umweltverträglichkeitsprüfungen](#)

Speyer, den 15.07.2026



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin